



Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch mit dem Ortsteil Großbuch

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE OTTERWISCH | SONDERAUSGABE 27.04.2018

Sonderdruck zur Schöffenwahl 2018



Das Storchenjahr 2018 hat am 25.03.2018 mit Ankunft des ersten Storches begonnen. Schon am 26.03.2018 kam auch der zweite Storch, sodass unser Paar wieder komplett ist. Es wurde sofort am Nest gebaut und am 09.04.2018 lag das erste Ei im Stroh. Am 17.04.2018 hatte sich die Anzahl auf 6 Eier erhöht, wie im Jahr 2017 mit dem bekanntlich dramatischen Ausgang. Hoffen wir, dass in diesem Jahr alles gut geht und die Jungen flügge werden.

Klaus Döge, Storchenbetreuer

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Otterwisch erscheint am 18. Mai 2018
Redaktionsschluss ist der 7. Mai 2018.

**UNSERE GEMEINDE
 IM INTERNET:
 WWW.GEMEINDE-
 OTTERWISCH.DE**

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Otterwisch
 04668 Otterwisch | Hauptstraße 7
 Telefon 034345/9 22 22
 Telefax 034345/9 22 24
 Mail: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte des Gemeinderates und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Herr Matthias Kauerauf, Bürgermeister, oder der zuständige Sachbearbeiter; in allen übrigen Beiträgen der Verfasser der Berichte oder der Hersteller des Blattes.

Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen.

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:
 Leiter der publizierenden Einrichtungen;
 Vereine, Verbände u. ä.

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint alle zwei Monate.

Gesamtherstellung:

Riedel – Verlag und Druck KG, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau/
 OT Ottendorf, Telefon 037208/876100,
 Fax 037208/876299,
 E-Mail info@riedel-verlag.de
 Es gilt die Anzeigenpreisliste 1/2016.

Verteilung: Die Gemeinde Otterwisch mit Ortsteil Großbuch verfügt laut Quelle Deutsche Post über 830 Haushalte. Für die Verteilung der bewerbaren Haushalte benötigt der beauftragte Verteiler 850 Exemplare. Die nicht zur Verteilung kommenden Exemplare liegen im Rathaus zur kostenfreien Mitnahme aus. Damit wird für jeden Haushalt ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ INFORMATIONEN ZUR SCHÖFFENWAHL 2018

In diesem Jahr finden im Freistaat Sachsen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 Schöffengewahlen statt.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit, die bei den Amts- und Landgerichten in Verhandlungen gegen Erwachsene und gegen Jugendliche mitwirken. Ihre Stimme hat bei Beratung und Abstimmung über das Urteil das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Durch die Schöffen nimmt das Volk an der Rechtsprechung teil. Sie sollen ihr Rechtsempfinden sowie ihre Berufs- und Lebenserfahrung zur Geltung bringen.

Die Gemeinde stellt spätestens bis zum **30. Juni 2018** eine Vorschlagsliste für Schöffen auf. Gesucht werden Bürger, die als ehrenamtliche Richter und Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen.

Grundsätzlich kann jeder deutsche Staatsangehörige, der in der Gemeinde wohnt und am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein wird und über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse verfügt, zum Schöffen gewählt werden. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Die Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden für fünf Jahre gewählt. Für die Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendämter aufgestellt. Jeder Interessierte kann sich bei seiner Wohnsitzgemeinde oder dem für ihn zuständigen Jugendamt formlos als Schöffe bewerben oder andere ihm geeignet erscheinende Personen vorschlagen. Bewerbungen sind ab sofort möglich. Um Rückfragen zu vermeiden, sollten möglichst genaue Angaben zur Person enthalten sein.

Jeder Bürger, der an einer Tätigkeit als Schöffe Interesse hat, kann sich mindestens bis zum **18.05.2018** bei der Gemeinde Otterwisch, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 7, 04668 Otterwisch bewerben. (Tel.: 034345 / 9 22 22). Bewerbungsformulare sind während der Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung erhältlich oder können von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Interessenten für das **Amt eines Jugendschöffen** richten ihre Bewerbung an das Jugendamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig. Auch hier können die Bewerbungsformulare von der Internetseite www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

■ GEMEINDEVERWALTUNG OTTERWISCH

Postanschrift:

Gemeindeverwaltung Otterwisch | Hauptstraße 7 | 04668 Otterwisch
 Telefon: 034345 / 9 22 22 | Fax: 034345 / 9 22 24
 Email: bm-amt@gemeinde-otterwisch.de

Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Freitag:	geschlossen

